



Benutzungsordnung

**für die außerschulische Benutzung und Überlassung von
Schulräumen, -anlagen und -sporthallen in der Trägerschaft
des Rhein-Hunsrück-Kreises**

Inhaltsangabe

- § 1 Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen**
- § 2 Vergabeverfahren**
- § 3 Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis**
- § 4 Benutzungszeiten**
- § 5 Nutzungsentgelt**
- § 6 Höhe des Entgeltes**
- § 7 Entgeltempfänger**
- § 8 Hausrecht und Hausordnung**
- § 9 Anzeigepflichtige Änderungen**
- § 10 Haftung des Benutzers**
- § 11 Haftungsausschluss des Schulträgers**
- § 12 Meldepflichtige Veranstaltungen**
- § 13 Sicherheitsvorschriften**
- § 14 Benutzungsbedingungen**
- § 15 Besondere Benutzungsbedingungen für Schulsporthallen**
- § 15a Besondere Benutzungsbedingungen für Außensportanlagen**
- § 16 Vorschriften und Regelungen zur Energieeinsparung in Schulsporthallen**
- § 17 In-Kraft-Treten**

§ 1 Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen

(1) Für außerschulische Veranstaltungen, die bildungsfördernden, kulturellen, sozialen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, sowie für kommerzielle Veranstaltungen stellt der Rhein-Hunsrück-Kreis Schulräume, Schulanlagen und Schulsportstätten zur Verfügung, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt. Tieraussstellungen können nur in Abstimmung mit dem Schulträger zugelassen werden, wenn am Ort andere geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen und vom Gesundheitsamt, Veterinäramt und Bauamt festgelegte Auflagen eingehalten werden.

(3) Kommerzielle Veranstaltungen wie Konzerte oder Tanzveranstaltungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden. Der Schulträger kann derartige Veranstaltungen genehmigen, wenn am jeweiligen Schulstandort keine andere geeignete Räumlichkeit zur Verfügung steht.

§ 2 Vergabeverfahren

(1) Die Nutzung der Schulräume, Schulanlagen und Schulsportstätten ist schriftlich mit besonderem Vordruck bei der Schulleitung zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Veranstalters, des Verantwortlichen und deren Anschriften sowie des Zwecks und der Dauer der Veranstaltung zu stellen. Mit der Antragstellung hat der Antragsteller die Benutzungsordnung des Rhein-Hunsrück-Kreises für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, Schulanlagen und Schulsportstätten anzuerkennen.

(2) Die Schulleitung leitet den Antrag mit einer kurzen Stellungnahme an den Schulträger zur Erteilung der Benutzungserlaubnis weiter.

(3) In der Benutzungserlaubnis sind Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie das Nutzungsentgelt festzulegen. Die Benutzungserlaubnis kann einmalig oder für wiederkehrende Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, kann die Benutzung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.

(2) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Schulräume, -anlagen und -sporthallen können grundsätzlich montags bis freitags, längstens bis 22.00 Uhr, zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungszeit durch die Schulleitung über 22.00 Uhr hinaus verlängert werden. Sofern Bedarf besteht, können Schulräume, Schulanlagen und Schulsporthallen auch samstags sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt werden.

(2) In den Sommerferien bleiben die Schulräume, Schulanlagen und Schulsporthallen zwei Wochen geschlossen, in den Weihnachtsferien ist durchgehend geschlossen. Während der übrigen Schulferien stehen die Räume zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Im Einzelfall ist mit Einschränkungen zu rechnen.

(3) Über die außerschulische, sportliche Nutzung der Schulsporthallen ist von dem das Vergaberecht Ausübenden ein Belegungsplan aufzustellen. Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten sind einzuhalten, insbesondere ist der Sportbetrieb spätestens um 21.45 Uhr einzustellen. Die Schließung der Hallen erfolgt um 22.00 Uhr. Die jeweilige Schulleitung ist bei der Aufstellung des Belegungsplanes zu beteiligen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Schulanlagen und Schulsporthallen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die anteiligen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Abfallentsorgung, Hausmeisterdienst, Bereitstellung von Mobiliar usw. sollen durch die Nutzungsentgelte abgedeckt werden. Eine Anpassung des Nutzungsentgeltes behält sich der Schulträger jederzeit vor.

(2) Die Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sport treibenden Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Rhein-Hunsrück-Kreis haben, ist entgeltfrei, ebenso die Benutzung durch

- die Volkshochschule,
- anerkannte soziale karitative Verbände, wie AWO, DRK, Diakonie, Caritas, Tafel,
- kirchliche Institutionen sowie
- die im Kreisgebiet ansässigen Vereine und Gruppen für kulturelle Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter.

Über eine weitere entgeltfreie Überlassung von Schulräumen bzw. die Ermäßigung des Nutzungsentgeltes entscheidet in begründeten Einzelfällen der Schulträger.

(3) Die Bereitstellung von Klassen- und Fachräumen der Berufsschulen für Lehrgänge und Prüfungen der IHK und der Handwerkskammer erfolgt nach gesonderter Regelung.

(4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen, sind in allen Benutzungsfällen von den Benutzern zu tragen.

§ 6 Höhe des Entgeltes

(1) Für die nicht-kommerzielle Nutzung von Schulräumen und Schulanlagen werden die nachfolgenden Entgeltsätze pro angefangene Benutzungsstunde à 60 Minuten berechnet:

| Objekt | Stundensatz | Maximum pro Tag |
|---|--------------------|------------------------|
| Allgemeiner Unterrichtsraum (Klassenraum) | € 10,00 | € 80,00 |
| Fachraum (Werkstätten) | € 15,00 | € 100,00 |
| Fachraum mit aufwendiger Ausstattung (z.B. EDV-Raum, Schulküche, Mensa) | € 20,00 | € 120,00 |
| Gymnastikraum | € 15,00 | € 100,00 |
| Pausenhalle, Aula, Sporthallen | € 40,00 | € 200,00 |
| Sporthallenteil | € 15,00 | |
| Schulhof | € 10,00 | € 80,00 |
| Schulinternes Schwimmbad | € 20,00 | |

Nutzung von Außensportanlagen durch Einzelpersonen / Jahresbeitrag 36,00 € - Kinder bis 14 Jahren, deren Eltern(teil) einen Transponder zur Benutzung der Außensportanlagen erworben haben, wird ein weiterer Transponder gegen eine Jahresgebühr von 1,00 € (+ Kautio) zur Verfügung gestellt.

(2) Für die kommerzielle Nutzung von Schulräumen und Schulanlagen werden die Entgeltsätze aus Absatz 1 verdoppelt. Bei Einzelveranstaltungen, die aufgrund Ihrer Art, Dauer oder Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme des Schulgrundstücks, der Schulräume oder der Sporthallen bedingen, können durch den Schulträger abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 höhere Entgeltsätze festgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Kautio in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes festgesetzt werden.

(3) Das Nutzungsentgelt für die Zur-Verfügung-Stellung des Schutzbodens in der Großsporthalle der Realschule plus Oberwesel beträgt kalendertäglich 100 €. Die Reinigungskosten des Schutzbodens sind in Absprache mit dem Hausmeister auf Kosten des/der Nutzer zu beauftragen.

§ 7 Entgeltempfänger

(1) Die Entgelte für Veranstaltungen in Schulräumen, auf dem Schulgelände und in den Sporthallen fließen grundsätzlich dem Schulträger zu; über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.

(2) Der Rhein-Hunsrück-Kreis stellt den Nutzern im Rahmen der Überlassung Rechnungen über die zu entrichtenden Entgelte aus, die sich nach dieser Ordnung ergeben. Die Rechnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug netto Kasse zahlbar.

§ 8 Hausrecht und Hausordnung

(1) In Vorbereitung, Nachbereitung und während der Veranstaltung steht das Hausrecht neben den vom Schulträger bestimmten Personen auch dem Veranstalter zu. Insbesondere ist er berechtigt, Störer vom Gelände zu verweisen.

(2) Dem Schulträger, den Schulleiterinnen und Schulleitern, sowie der jeweiligen Schulhausmeisterin bzw. dem Schulhausmeister sowie deren Vertreterinnen oder Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu erteilen.

(3) Neben dieser Benutzungsordnung ist die jeweilige Hausordnung der Schule zu beachten.

(4) Die Schulräume und Sporthallen werden durch die Hausmeisterin bzw. den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch die verantwortliche Leiterin bzw. den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.

§ 9 Anzeigepflichtige Änderungen

Die Absage einer Veranstaltung, die Änderung der vereinbarten Benutzungszeiten sowie die Änderung der Anschrift des Veranstalters, bzw. der oder des Verantwortlichen sind der Schule bzw. dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Schule bzw. des Schulträgers. Werden im Rahmen der sportlichen Nutzung der Schulturnhallen durch die Vereine und Gruppen Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Aufsteller des Hallenbelegungsplanes mitzuteilen.

§ 10 Haftung des Benutzers

(1) Der Veranstalter haftet dem Schulträger gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

(2) Sofern dem Benutzer Schlüssel für das Schulgebäude, Sporthallen, Sportplätze (Außenanlagen) ausgehändigt werden, haftet dieser für deren Verlust sowie für die hierdurch entstehenden Folgekosten. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Benutzer ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auf den Ersatz der entsprechenden Schließanlage. Sind die Anlagen mit einem Schließsystem durch Transponder gesichert und wird den Nutzern ein Transponder zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Kautionsleistung. Die Transponderbesitzer haften bei Verlust des Transponders grundsätzlich in Höhe der Kautionsleistung. Die Höhe der Kautionsleistung beträgt 50 €. Bei Übergabe ist eine gesonderte Vereinbarung von den Berechtigten zu unterzeichnen. Die Vereinbarung weist die erforderlichen Zahlungsdaten (Konto, etc.) auf. Die Haftung besteht auch für evtl. entstehende Folgekosten, z.B. Beschädigungen an den Schuleinrichtungen durch Unbefugte, sofern dies durch die Transpondernutzung nachgewiesen werden kann.

(3) Dem Benutzer obliegt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der benutzten Räumlichkeiten, deren Zugänge sowie des Schulgeländes (z. B. Streudienst im Winter). Er hat auch die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Eine Haftung des Schulträgers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt.

(4) Gegenstände dürfen vom Veranstalter nur mit Genehmigung der Schule bzw. des Schulträgers in die Schulräume und -sporthallen eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht werden, ist dieser allein verantwortlich. Der Schulträger lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 11 Haftungsausschluss des Schulträgers

(1) Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume, der Schulgebäude, der Schulanlagen oder der Sporthallen stehen. In diesem Umfang stellt der Veranstalter den Schulträger von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an seitens des Veranstalters oder der Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen.

(2) Die Grundstückseigentümerhaftung gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Teilnehmer bzw. Besucher schriftlich auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 12

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Das Überlassen von Schulräumen, Schulanlagen und Schulsporthallen entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften und schließt andere einzuholende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.

(2) Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung vom 22.09.1982) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Der Verkauf von Erfrischungen, Getränken und Esswaren bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung der Schule bzw. des Schulträgers.

§ 13

Sicherheitsvorschriften

(1) Folgende allgemeine Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten:

- Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichen Stühlen ist nicht gestattet. Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Ist im Veranstaltungsort eine Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) vorhanden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass diese auch funktionstüchtig ist.
- Elektrische Leitungen und Kabel und dergleichen im Bereich von Verkehrswegen sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen.
- Für Veranstaltungen in Schulsporthallen, Aulen, Pausenhallen, Vortragssälen und anderen Räumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gilt die Versammlungsstätten-Verordnung, die besondere Anforderungen an vorbeugende Brandschutzmaßnahmen stellt. Sich daraus ergebende Nutzungsaufgaben sind in jedem Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle des Rhein-Hunsrück-Kreises abzuklären.

(2) Folgende brandschutztechnischen Auflagen sind zu beachten:

- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen, Wand- und Deckenbekleidungen usw.) der Veranstalter müssen wenigstens schwer entflammbar B1 gem. DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen des Eigentümers ein Nachweis vorzulegen.
- Bei der Ausweisung von Parkflächen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind (Durchfahrtsbreite mindestens 3,5 m).
- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten in den Straßen) sind freizuhalten.
- Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger und ähnliches nicht eingeengt oder verstellt werden.
- Die Verwendung von offenen Feuern im Außenbereich ist nicht erlaubt.

§ 14 Benutzungsbedingungen

(1) Gebäude und Anlagen der Schule und Sporthallen, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule und Sporthallen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

(2) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(3) Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume/ -sporthallen in ordentlichem Zustand zu übergeben.

(4) Die Benutzung der Schulräume/ -sporthallen sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule bzw. dem Schulträger anzuzeigen.

(6) Das Schulgelände darf nur auf den vorgesehenen Wegen befahren und Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(7) Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen auf dem Schulgelände ist zu unterlassen.

(8) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Der Ausschank und Genuss von Alkohol sind in den Schulgebäuden/ -sporthallen untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung oder der Schulträger auf schriftlichen Antrag. Alkoholfreie Getränke und Essenswaren dürfen nur in den von der Schulleitung genau zu bestimmenden Räumen angeboten werden.

(9) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(10) Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. In den Hinweisen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen der Schule.

(11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die ihnen zugewiesenen Bereiche betreten.

(12) Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes sowie des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Veranstalter.

(13) Für Veranstaltungen, die in Zeiten mit abgesenkter Raumtemperatur stattfinden, wird für die außerschulische Nutzung nicht zusätzlich geheizt. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Schulträger.

(14) Der Veranstalter ist verpflichtet für Ordnung und Sauberkeit in den überlassenen Räumen, insbesondere auch der Toiletten, zu sorgen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Grobe Raumverschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung wird ein Reinigungsunternehmen mit der Reinigung auf Kosten des Veranstalters beauftragt.

(15) Den Anweisungen der Schulleitung oder eines Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung ist Folge zu leisten.

§ 15

Besondere Benutzungsbedingungen für Schulsporthallen

(1) Jeder Benutzer hat einen Übungsleiter zu bestimmen und ihn der Schulleitung bekannt zu geben. Schulsporthallen dürfen durch Sport treibende Vereine oder Gruppen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.

(2) Bei der Benutzung hat die Mindestteilnehmerzahl bei einem Sporthallenteil grundsätzlich 6 Personen, bei der gesamten Sporthalle grundsätzlich 15 Personen zu betragen.

(3) Kleidung und Schuhe sind beim Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Räume in den Umkleieräumen zu wechseln. Die Benutzung von Sportschuhen, die auf dem Hallenfußboden dunkle Farbabriebe hinterlassen, ist untersagt. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(4) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle ist nur auf den Zuschauertribünen erlaubt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind alle Sportgeräte zu tragen, rollbare Geräte sind zu rollen. Die Überlastung von Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf den Schwingböden verboten.

(6) Alle Spiele und Übungen, bei denen Beschädigungen der Halle und Geräte eintreten können, sind untersagt. Die vorhandenen, schuleigenen Sportgeräte können nur nach vorheriger Zustimmung der Schule benutzt werden und sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder ordnungsgemäß abzustellen.

Es dürfen nur hallengeeignete Bälle in der Sporthalle verwendet werden.

(7) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

(8) Sofern der Schließdienst den Sport treibenden Vereinen und Gruppen übertragen worden ist, sind diese verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten

- die Halle ordnungsgemäß verschlossen ist,
- die Fenster und Oberlichter geschlossen sind,
- in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft und
- die Beleuchtung ggf. mit Ausnahme des Nachtlichts ausgeschaltet ist.

(9) Ein Nutzungsnachweis (Nutzungsbuch) liegt in den Sporthallen aus. Die Eintragung jeder Nutzung ist verpflichtend und jeweils zu Beginn vollständig vorzunehmen. Mit der Eintragung wird die ordnungsgemäße und schadenfreie Übernahme sowie die verbindliche Teilnehmerzahl bestätigt. Schäden, die erst während der Benutzung eintreten bzw. festgestellt werden, sind der jeweiligen Schulleitung bzw. der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Jeder nachträglich festgestellte Schaden geht zu Lasten des letzten tatsächlichen bzw. festgestellten Nutzers.

(10) Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist bei der Nutzung den Besonderheiten einer Schulsporthalle sowie des Sporthallenfußbodens Rechnung zu tragen. Zum Schutze des Sportfußbodens ist die gesamte Halle mit einem geeigneten Schutzbelag auszulegen. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauerbereichen ist der Zuschauerbereich mit einem geeigneten Schutzbelag zu schützen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen durch den Schulträger genehmigt werden. Sofern eine Bühne aufgebaut wird, müssen wegen der entstehenden Punktbelastung geeignete Maßnahmen zur Druckverteilung getroffen werden. Ggfs. ist vorhandenes Material (z.B. Sperrholzplatten in der Großsporthalle der Realschule plus Oberwesel) zu verwenden.

Nach der Veranstaltung ist die gesamte Halle einschließlich des Zugangsbereichs ordnungsgemäß zu reinigen und ausreichend zu lüften.

(11) Regelungen zur Großsporthalle der Realschule plus Oberwesel:

Die Bühnenelemente werden in den Nebenräumen der Großsporthalle auf den dafür vorgesehenen Rollschlitten gelagert. Sie sind nach Größen zu sortieren (40 cm, 60 cm und 100 cm). Die Belastung der einzelnen Rollschlitten beim Befahren des Hallenbodens darf 300 kg nicht übersteigen. Dies wird beim Beladen von maximal vier Tribünenanteilen erreicht.

§ 15 a

Besondere Benutzungsbedingungen für Außensportanlagen

(1) An der Außensportanlage Simmern ist das Tragen von Schuhen mit Schraubstollen verboten. Das Tragen von Stöckelschuhen mit Pfennigabsätzen auf dem Kunstrasenplatz und der Laufbahn ist verboten.

(2) Flutlichtanlagen dürfen nur für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainings- bzw. Spielbetriebs eingeschaltet werden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beleuchtung ist umgehend nach Beendigung der Trainingszeit oder des Spielbetriebs auszuschalten.

§ 16

Vorschriften und Regelungen zur Energieeinsparung in Schulsporthallen

Der Energieverbrauch für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sporthallen stellt einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Es wird deshalb von allen Benutzern der Sporthallen erwartet, dass insbesondere mit dem Verbrauch von Duschwasser, Heizung und Strom so sparsam wie möglich umgegangen wird. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Hallen werden in der Heizperiode auf 15 - 17° C beheizt (Absenkbetrieb ab 22.00 Uhr). In den Ferienzeiten während der Heizperiode werden die Hallen auf eine Mindesttemperatur von 10° C als Auskühlschutz beheizt. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die besondere Nutzung der Sportstätten, zum Beispiel für Turniere oder Wettkämpfe, dies rechtfertigt. Eine vorherige Anmeldung bei der Schulleitung ist erforderlich.
- Personen, die außerhalb der kreiseigenen Sporteinrichtungen Sport treiben, ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume nicht gestattet.
- Sportgruppen dürfen die Warmwasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit bis zur Höchstdauer von 10 Minuten benutzen. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen von den Benutzern nicht verunreinigt werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Alle sonstigen entgegenstehenden Verfügungen in diesem Bereich treten mit gleichem Tag außer Kraft.

Simmern, 30.09.2013

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis



Landrat
(Bertram Fleck)